

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FW**
vom 20.01.2011

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren Bayern beklagen immer öfter die mangelnde Bereitschaft vieler Firmenchefs, ihre Mitarbeiter für Einsätze freizustellen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der ehrenamtlich Tätigen bei den Freiwilligen Feuerwehren Bayerns seit 2010 bis heute entwickelt (Auflistung nach Regierungsbezirken und Landkreisen)?
2. Gibt es Standorte, wo es zu Engpässen der Besetzung bei Freiwilligen Feuerwehren kommt und ist die dauernde Einsatzbereitschaft an diesen Standorten gefährdet?
3. Welche Anreize gibt es von staatlicher Seite, um
 - a) das Ehrenamt bei den Freiwilligen Feuerwehren zu sichern?
 - b) im Alarmfall die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten?
4. Welche Entschädigungszahlungen erwarten die Arbeitgeber, wenn deren Arbeitnehmer im Alarmfall für die Freiwilligen Feuerwehren den Arbeitsplatz verlassen, und wann ist dieser Betrag das letzte Mal angepasst worden?
5. Welche Summen wurden in den Jahren 2005–2010 im Landkreis Main-Spessart als Entschädigungszahlungen von staatlicher Seite an Unternehmen ausgezahlt, weil deren Arbeitnehmer für die Freiwillige Feuerwehr tätig waren?
6. Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, wo Arbeitnehmern arbeitsrechtliche Konsequenzen angedroht werden, wenn diese im Alarmfall den Arbeitsplatz verlassen, und wenn ja, welche Möglichkeit haben staatliche Behörden, hier im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu mehr Verständnis bei den Unternehmen zu sorgen und damit die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu erhalten?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**
vom 24.02.2011

1. Vorbemerkung

In Bayern gewährleisten 7.708 Freiwillige Feuerwehren mit über 325.000 ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden eine flächendeckende Präsenz und ein Eintreffen am Einsatzort innerhalb kürzester Zeit. Die Zahl der Feuerwehranwärter bewegt sich derzeit bayernweit bei ca. 50.000, die der Jugendgruppen liegt bei fast 5.000. Die Freiwilligen Feuerwehren sind dank ihres unermüdligen Einsatzes ein unverzichtbarer Garant für die Sicherheit in unserem Land. In diesem ehrenamtlichen Engagement drücken sich Solidarität und die Bereitschaft aus, gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Gerade beim Dienst in der Feuerwehr erfahren und praktizieren die Menschen Gemeinschaft und Toleranz. Das freiwillige bürgerschaftliche Engagement ist deshalb eine tragende Säule unserer demokratischen Gesellschaft.

Daneben gelingt es den Feuerwehren durch ihre starke Präsenz in Bayern auch, die Gemeinschaft vor Ort zusammenzuhalten. Gerade im ländlichen Raum sind die Feuerwehren ein wichtiger Faktor des gesellschaftlichen Lebens.

Der Staatsregierung ist es deshalb seit jeher ein großes Anliegen, die ehrenamtliche Arbeit der Feuerwehren gebührend zu würdigen und nach Kräften zu unterstützen.

2. Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

Zahlen zur Entwicklung der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen bei den Freiwilligen Feuerwehren seit dem Jahr 2010 liegen der Staatsregierung (noch) nicht vor. Die aktuellsten vorliegenden Vergleichszahlen sind die Anzahl der Feuerwehrdienstleistenden in Freiwilligen Feuerwehren zum 01.01.2009 und zum 01.01.2010. In diesem Vergleich hat – wie die nachfolgende Aufstellung zeigt – die Anzahl der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden bei den Freiwilligen Feuerwehren sowohl bayernweit als auch in sechs der sieben Regierungsbezirke zugenommen:

	Stand 01.01.2009	Stand 01.01.2010
Oberbayern	63.066	63.784
Niederbayern	49.981	50.244
Oberpfalz	47.246	47.336
Oberfranken	39.944	39.574
Mittelfranken	38.693	38.856
Unterfranken	39.059	39.134
Schwaben	45.561	46.703
Bayern gesamt	323.550	325.631

Zahlen, wie sich die Anzahl der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden in Freiwilligen Feuerwehren in den einzelnen Landkreisen entwickelt hat, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Zu 2.:

Der Staatsregierung sind keine Standorte bekannt, an denen es zu Engpässen bei der Besetzung der Freiwilligen Feuerwehren kommt oder an denen die dauernde Einsatzbereitschaft gefährdet ist.

Zu 3.:

Das Feuerwehrwesen ist eine kommunale Aufgabe; Initiativen zur Förderung dieses besonderen und wichtigen Ehrenamts und zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Alarmfall müssen deshalb vorrangig von den Kommunen ausgehen. Es ist jedoch auch der Staatsregierung, wie dargestellt, seit jeher ein großes Anliegen, die ehrenamtliche Arbeit in den Freiwilligen Feuerwehren gebührend zu würdigen und nach Kräften zu unterstützen.

a) Nach dem „Freiwilligen-Survey 2009“ des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist die oberste Motivation für ehrenamtliches Engagement die Freude an der Tätigkeit, gefolgt von dem Wunsch, mit sympathischen Menschen zusammenzukommen und anderen zu helfen. Finanzielle Zuwendungen sind danach bisher nicht ausschlaggebend für Jugendliche, sich in diesem Bereich zu engagieren. Dennoch wurden von staatlicher Seite verschiedene Anreize geschaffen, das wichtige Ehrenamt bei den Freiwilligen Feuerwehren zu stärken und zu sichern.

- Bürger, die sich bei der Freiwilligen Feuerwehr verdient gemacht haben, können mit staatlichen Auszeichnungen geehrt werden. Der Würdigung von Verdiensten um das Feuerlöschwesen dient das Feuerwehr-Ehrenzeichen. Als Ehrenzeichen am Bande wird es in zwei Klassen für 25-jährige und 40-jährige aktive Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr und als Steckkreuz für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen vom Staatsministerium des Innern verliehen.
- Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, wurde eine steuerrechtliche Verbesserung für ehrenamtlich Tätige erreicht. So wird unter anderem für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich ein Steuerfreibetrag in Höhe von 500 Euro gewährt. Zudem wurde die sog. Übungsleiterpauschale auf 2.100 EUR angehoben. Weiterhin sind Aufwandsentschädigungen, die aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste Leistende gezahlt werden, steuerfrei, soweit sie nicht für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, welcher dem Feuerwehrdienstleistenden erwächst, offensichtlich übersteigen. Ein Großteil der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr bleibt deshalb steuerfrei.

- Nach Art. 11 Abs. 1 BayFwG haben Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter, sofern sie nicht hauptberuflich Feuerwehrdienst leisten, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung; andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, sowie Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter, die wegen hauptberuflicher Tätigkeit keinen Entschädigungsanspruch haben, können angemessen entschädigt werden. Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen haben Feuerwehrdienstleistende einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, soweit nicht Lohn oder Gehalt weiterzugewähren oder Verdienstausschlag zu ersetzen ist. Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung der Kommandanten und deren Stellvertreter wurden in § 11 Abs. 1–4 AVBayFwG Mindestsätze festgelegt, hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für die Teilnahme an Brandwachen oder Sicherheitswachen Festbeträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG). Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayFwG erhalten zudem Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister eine angemessene Entschädigung, für deren Höhe in § 13 Abs. 1 AVBayFwG Rahmensätze festgelegt wurden.
- Nicht zuletzt tragen die staatlichen Investitionen in die Ausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden und in die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren dazu bei, dass die Feuerwehrdienstleistenden auf Einsätze im Notfall umfassend vorbereitet werden und ihnen hierbei die notwendige hochwertige Ausstattung zur Verfügung steht. Der Freistaat Bayern hat deshalb in den vergangenen zehn Jahren über 325 Millionen Euro für die Finanzierung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrgerätehäusern eingesetzt. Im selben Zeitraum wurden außerdem über 140 Millionen Euro in die Ausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrleute an den drei Staatlichen Feuerweherschulen Geretsried, Regensburg und Würzburg investiert und so viele Modernisierungsmaßnahmen und Erweiterungsbauten realisiert sowie zusätzliche Stellen beim Lehrpersonal geschaffen.
- Daneben hat der Freistaat Bayern in den letzten zehn Jahren über 5 Millionen Euro in den Erhalt und den Ausbau des Feuerwehrerholungsheims in Bayerisch Gmain investiert. Dieses finanzielle Engagement des Freistaats Bayern sichert dauerhaft günstige Pensionspreise und ist Ausdruck des Danks und der Anerkennung für die verantwortungsvolle Tätigkeit unserer Feuerwehren.

Im Übrigen verweise ich auf den Bericht der Staatsregierung vom 18.10.2010 zum Beschluss des Bayerischen Landtags vom 04.05.2010 (LT-Drs. 16/4742).

- b) Um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehrdienstleistenden im Einsatzfall sicherzustellen, dürfen Arbeitnehmern nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayFwG aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der

Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst, sowie für einen angemessenen Zeitraum danach, sind Feuerwehrdienstleistende nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayFwG zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. Für Beamte und Richter gelten diese Bestimmungen nach Art. 9 Abs. 2 BayFwG entsprechend. Anderen Feuerwehrdienstleistenden haben die Gemeinden den durch den Feuerwehrdienst entstandenen Verdienstausfall zu ersetzen. Beruflich Selbstständige können insoweit Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls oder nachgewiesener Vertretungskosten bis zur Höhe der Stundenvergütung der Stufe 4 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für höchstens 10 Stunden je Tag fordern (§ 10 AVBayFwG). Volljährige Schüler und Studenten sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit (Art. 9 Abs. 4 BayFwG).

Um den Auswirkungen des demografischen Wandels entgegenzuwirken und um zur Sicherstellung der Tagesalarmierbarkeit der Freiwilligen Feuerwehren auch das Potenzial der Berufspendler zu erschließen, wurde im Jahr 2008 durch Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft eingeführt. Konnten bis zur Änderung Feuerwehrdienst nur die Gemeindeeinwohner, in besonderen Fällen auch die Einwohner benachbarter Gemeinden leisten, können nach jetziger Regelung Personen Feuerwehrdienst auch in der Gemeinde leisten, in der sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG).

Darüber hinaus können die Gemeinden nach Art. 12 Abs. 1 BayFwG auch hauptberufliche Kräfte für die Freiwillige Feuerwehr einstellen. Bei Bedarf haben sie nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayFwG eine Ständige Wache einzurichten.

Da Feuerwehrdienstleistende nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG an Einsätzen teilzunehmen haben, im Alarmfall demnach eine Einsatzpflicht besteht, bedarf es für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren darüber hinaus keiner besonderen Anreize, um im Alarmfall die Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Zu 4.:

Soweit Feuerwehrdienstleistende nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayFwG zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet sind, haben

deren Arbeitgeber ihnen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayFwG das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, welches die Feuerwehrdienstleistenden ohne die Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten. Nach Art. 10 BayFwG ist privaten Arbeitgebern auf Antrag von der Gemeinde das nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayFwG fortgezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten, ebenso das Arbeitsentgelt, das sie Arbeitnehmern, die Feuerwehrdienst leisten, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewähren, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

Da die Höhe des Erstattungsanspruchs der privaten Arbeitgeber der Höhe des konkret an Feuerwehrdienstleistende fortgewährten Arbeitsentgelts entspricht, ist eine Anpassung nicht erforderlich.

Zu 5.:

Wie bereits zu Nr. 4 ausgeführt, erstatten die Gemeinden privaten Arbeitgebern das Feuerwehrdienstleistenden fortgewährte Arbeitsentgelt, nicht aber der Freistaat Bayern als solcher. Daten, welche Summen in den Jahren 2005 bis 2010 die Gemeinden im Landkreis Main-Spessart den Unternehmen als Ersatz für wegen des Feuerwehrdienstes fortgezahltes Arbeitsentgelt erstattet haben, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Zu 6.:

Der Staatsregierung ist speziell ein bedauerlicher Einzelfall bekannt, in dem einer Arbeitnehmerin aus dem Feuerwehrdienst Nachteile erwachsen sind, der auch in der Öffentlichkeit Beachtung gefunden hat: Eine Feuerwehrdienstleistende aus dem Landkreis Fürstfeldbruck kam Anfang des Jahres 2010 wegen der Teilnahme an einem Feuerwehreinsatz verspätet zur Arbeit. Sie wurde daraufhin durch ihren Arbeitgeber abgemahnt. Nachdem sie gegen die Abmahnung Widerspruch eingelegt hatte, wurde ihr innerhalb der Probezeit ohne Angabe von Gründen gekündigt. Ich habe dies mehrfach in Stellungnahmen und Interviews in Zeitungen und im Fernsehen auf das Schärfste kritisiert. Darüber hinaus habe ich an den ehemaligen Arbeitgeber der Feuerwehrdienstleistenden in einem persönlichen Schreiben appelliert, die Situation zu bereinigen. Aufgrund des großen medialen Echos, welches der Fall hervorgerufen hatte, hat die Feuerwehrdienstleistende, die nach eigenem Bekunden kein Interesse mehr an der Aufnahme der gekündigten Tätigkeit und deshalb keine arbeitsrechtlichen Schritte eingeleitet hatte, in kurzer Zeit einen neuen Arbeitgeber gefunden.